

Landratsamt Neumarkt i. d. OPf.
Sachgebiet 43 -Bauamt-
Nürnberger Straße 1

92318 Neumarkt i. d. OPf.

Anzeige zur Gebrauchsabnahme für Fliegende Bauten

nach Art. 72 Bayerische Bauordnung
(BayBO)

Tel: 09181/470 198 u. 09181/470-195
Fax: 09181/470 6698 u. 09181/470-6695
E-Mail: rackl.werner@landkreis-neumarkt.de und
E-Mail: ott.renate@landkreis-neumarkt.de

Verantwortliche/r Betreiber/in bzw. Veranstalter/in

| | | | |
|---|------|----------|--|
| Name: | | Vorname: | |
| Straße, Hausnummer | | PLZ, Ort | |
| Telefon: | Fax: | Mobil: | |
| E-Mail: | | | |
| Betreiber/in bzw. Veranstalter/in oder beauftragter Vertreter/in: | | Telefon: | |
| | | Mobil: | |

Veranstaltung

| | | | |
|--|-----------------------------------|--|---|
| Art der Veranstaltung | | | |
| Ort der Veranstaltung | | Flur-Nr. | |
| Gemarkung | | | |
| Straße, Hausnummer | | PLZ, Ort | |
| Dauer der Veranstaltung | | Datum von: | bis: |
| Art und Anzahl der fliegenden Bauten | | | |
| <input type="checkbox"/> Zelt(e) mit Abmessungen | | | |
| <input type="checkbox"/> Bühne(n) | | | |
| <input type="checkbox"/> Tribüne(n) | | | |
| <input type="checkbox"/> Fahrgeschäft(e) | | | |
| Anlage: | <input type="checkbox"/> Lageplan | <input type="checkbox"/> Flucht- Rettungswegeplan | <input type="checkbox"/> Bestuhlungs- plan |
| | | | <input type="checkbox"/> Übersicht einschl. Einzäunungen |
| Zusätzliche Angaben (z.B. Bar- und Diskobetrieb) | | | |
| Ort, Datum | | Unterschrift Betreiber/in oder Veranstalter/in | |

Für die Gebrauchsabnahme vor Ort muss der Betreiber/Veranstalter trotz dieser schriftlicher Anzeige von sich aus einen geeigneten Abnahmetermin mit dem Bauamt mündlich vereinbaren! (Zuständige Ansprechpartner siehe u. a.. Hinweise zum Anzeigeverfahren)

Hinweise zum Anzeigeverfahren für Fliegende Bauten (Art. 72 BayBO)

Definition

Fliegende Bauten sind bauliche Anlagen, die geeignet und dazu bestimmt sind an wechselnden Orten aufgestellt und zerlegt zu werden. Dazu zählen auch Fahrgeschäfte. Voraussetzung für die Durchführung eines Anzeigeverfahrens ist jedoch die Vorlage eines zugehörigen Prüfbuches, in dem eine befristete Ausführungsgenehmigung enthalten ist.

Ausführungsgenehmigung

Fliegende Bauten müssen vor der ersten Aufstellung eine Ausführungsgenehmigung erhalten. Die Genehmigung kann Vorschriften enthalten und wird für eine bestimmte Frist erteilt.

Keiner Ausführungsgenehmigung bedürfen

- fliegende Bauten bis zu 5 m Höhe, die nicht dazu bestimmt sind, von Besuchern betreten zu werden,
- fliegende Bauten mit einer Höhe bis zu 5 m, die für Kinder betrieben werden und eine Geschwindigkeit von höchstens 1 m/s haben,
- Bühnen, die fliegende Bauten sind, einschließlich Überdachungen und sonstigen Aufbauten mit einer Höhe bis zu 5 m, einer Grundfläche bis zu 100 m² und einer Fußbodenhöhe bis zu 1,50 m,
- erdgeschossige Zelte und betretbare Verkaufsstände, die fliegende Bauten sind, jeweils mit einer Grundfläche bis zu 75 m²,
- aufblasbare Spielgeräte mit einer Höhe des betretbaren Bereichs von bis zu 5 m oder überdachten Bereichen, bei denen die Entfernung zum Ausgang nicht mehr als 3 m, oder, sofern ein Absinken der Überdachung konstruktiv verhindert wird, nicht mehr als 10 m, beträgt,
- Toilettenwagen.

Achtung! Das Aneinanderreihen von anzeigefreien fliegenden Bauten zu einer Gesamtanlage von über 75 m² ohne Prüfbücher ist unzulässig.

Der Anbau oder die Annäherung von anzeigefreien fliegenden Bauten und sonstiger Anlagen an gebrauchtsabnahmepflichtigen fliegenden Bauten ist ebenfalls unzulässig.

Geeignete Orte

Fliegende Bauten dürfen nur an geeigneten Orten aufgestellt werden. Für die Ortswahl ist der Betreiber verantwortlich. Die Tragfähigkeit des Bodens ist durch den Betreiber zu prüfen. Bei Unverträglichkeiten zur Umgebung oder Verstoß gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften kann jedoch die Aufstellung bzw. der Betrieb eines fliegenden Baues untersagt werden. Dazu zählen u. a. Brandschutz, Abstand zu bestehenden Gebäuden, Lärmschutz, notwendige Kfz-Stellplätze, Naturschutz.

Anzeigeverfahren

Die beabsichtigte Aufstellung genehmigungspflichtiger fliegender Bauten ist der zuständigen Bauaufsichtsbehörde mindestens eine Woche vorher unter Vorlage des Prüfbuches schriftlich anzuzeigen. Verwenden Sie bitte folgendes Anzeigeformular „**Anzeige zur Gebrauchsabnahme für fliegende Bauten**“. Abrufbar unter

www.landkreis-neumarkt.de/Bürgerservice/Formulare.

Die schriftliche Anzeige entbindet den Betreiber nicht einen geeigneten **Abnahmetermin** vor Ort mit der zuständigen Bauaufsichtsbehörde mündlich zu vereinbaren.

Ein Lageplan M 1:1000 ist immer erforderlich.

Folgendes ist im Lageplan einzutragen:

Das Vorhaben (z.B. Zelt) mit den Abmessungen.

Die Abstände zu Gebäuden und Grundstücksgrenzen.

Rettungswegführung (grün oder rot kennzeichnen).

Verwenden Sie ggf. zusätzliche Pläne im größeren Maßstab (M 1:200 oder M 1:100)

Kostenschuldner

Die Gebrauchsabnahme ist kostenpflichtig. Die Gebühren werden nach Aufwand im Einzelfall bemessen. Falls keine Kostenübernahme Dritter vorliegt, ist derjenige, der die Anzeige erstattet hat, Kostenschuldner im Sinne des Kostengesetzes.

Materielle Anforderung nach Baurecht

Während die statischen Berechnung und Konstruktionspläne des fliegenden Baues einschließlich der erforderlichen Materialzeugnisse und Übereinstimmungserklärungen des Herstellers vollständig im Prüfbuch enthalten sein müssen, sind die örtlichen Gegebenheiten bei jeder Aufstellung neu zu beachten. Dazu zählen unter anderem:

- Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO gegenüber den Grundstücksgrenzen bzw. gegenüber den benachbarten Gebäuden.
- Erschließung, Rettungswege und Feuerwehruzufahrt
- Baugrundverhältnisse
- Anordnung von Ballast anstatt Erdnägel (z.B. wegen vorhandenem Pflaster).
- Örtliche Schneelast bei Aufstellung im Winter. Es darf keine Schneelast auf den fliegenden Bau wirken.

Nach der **Richtlinie über den Bau und Betrieb fliegender Bauten** sind die Betriebsvorschriften einzuhalten, die nötige Wartung insbesondere von Verschleißteilen durchzuführen und Unfälle der Bauaufsicht zu melden.

Aufbau der Gebrauchsabnahme

Die Behörde entscheidet, ob sie eine Gebrauchsabnahme durchführt. Die in der Ausführungsgenehmigung vorgeschriebene Abnahme durch Sachverständige ist Voraussetzung für die Gebrauchsabnahme. Weitere Sachverständige, insbesondere hinsichtlich des Brandschutzes können hinzugezogen werden. Die Gebrauchsabnahme kann unter Auflagen erfolgen. Der Termin zur Gebrauchsabnahme ist im Einvernehmen mit der Bauaufsichtsbehörde frühzeitig festzulegen. Der Aufbau muss bis dahin abgeschlossen sein.

Auf die angefügten **Bedingungen zur Gebrauchsabnahme für Fliegende Bauten**, insbesondere für Zelte, wird ausdrücklich hingewiesen.

Abbau

Mit Ablauf der Aufstellungszeit ist gleichzeitig die Verpflichtung zum Abbau des fliegenden Baues verbunden.

Längerfristige Aufstellung

Bei einer beabsichtigten Aufstellung über drei Monate ist eine Baugenehmigung erforderlich. Setzen Sie sich rechtzeitig mit den Genehmigungsbehörden in Verbindung.

Ansprechpartner im Bauamt für die Gebrauchsabnahme

Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.

- Bauamt -

Nürnberger Straße 1

92318 Neumarkt i.d.OPf.

Den zuständigen Sachbearbeiter **Hr. Rackl** erreichen Sie unter:

Telefon 09181 / 470-198, Telefax 09181 / 470-6698

E-Mail: rackl.werner@landkreis-neumarkt.de

oder das Sekretariat **Frau Ott**, **Tel. 09181 / 470-195**,

Telefax 09181 / 470-6695

E-Mail: ott.renate@landkreis-neumarkt.de

Bedingungen zur Gebrauchsabnahme für Fliegende Bauten (u.a. Zelte)

(Teilauszüge BayBO und FIBauR)

I. Planungs- und Vorbereitungsphase

1. Die beabsichtigte Aufstellung genehmigungspflichtiger Fliegender Bauten (z. B. Festzelte größer 75 m², Fahrgeschäfte) ist der zuständigen Bauaufsichtsbehörde möglichst frühzeitig mit Angabe von Ort und Zweck der geplanten Veranstaltung, mindestens jedoch eine Woche vorher mit Vorlage der Prüfbücher anzuzeigen. Bitte verwenden Sie das Formblatt „**Anzeige zur Gebrauchsabnahme für Fliegende Bauten**“. Abrufbar unter: www.landkreis-neumarkt.de Bürgerservice/Formulare. **Für die Gebrauchsabnahme vor Ort muss der Veranstalter/Betreiber trotz schriftlicher Anzeige von sich aus einen geeigneten Abnahmetermin mit dem Bauamt mündlich vereinbaren.** Für die Ortswahl ist der Betreiber/Veranstalter verantwortlich. Bei Unverträglichkeiten zur Umgebung oder Verstoß gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften kann jedoch die Aufstellung bzw. der Betrieb von Fliegenden Bauten untersagt werden. Dazu zählen u.a. Brandschutz, Abstand zu bestehenden Gebäuden, Lärmschutz, notwendige Kfz-Stellplätze, Naturschutz.
2. Ist neben der Aufstellung des Fliegenden Baus eine Einzäunung des Veranstaltungsgeländes geplant, so sind rechtzeitig vor der beabsichtigten Aufstellung Übersichtspläne mit Eintrag aller Einzäunungen vorzulegen.
3. Die Art der Veranstaltung ist anzugeben (Darbietungen mit und ohne Einlasskontrollen, Bar-/Discobetrieb etc.). Übersichtspläne sind ebenfalls vorzulegen, wenn mehrere Zelte (mit Prüfbüchern) aneinander gebaut werden oder ein Grenz- oder Gebäudeabstand von 12 m unterschritten wird.
4. Genehmigungspflichtige Fliegende Bauten dürfen nur in Betrieb genommen werden, wenn sie durch die Bauaufsichtsbehörde abgenommen worden sind (Gebrauchsabnahme). Die Bauaufsichtsbehörde kann auf die Gebrauchsabnahme verzichten. Bei Verzicht auf die Gebrauchsabnahme sind die Prüfbücher dem Bauamt jedoch ebenfalls rechtzeitig vorzulegen. Die Gültigkeit der Ausführungsgenehmigung wird geprüft und der Verzicht auf die Gebrauchsabnahme in die Prüfbücher eingetragen.
5. Für Veranstaltungen mit einer Besucher-/Teilnehmerzahl von **über 200 Personen** und **Mitnutzung von vorhandenen baulichen Anlagen** ohne baurechtliche Genehmigung als Versammlungsstätte (z. B. Lagerhallen) ist eine **Anzeige nach der Versammlungsstättenverordnung (VStättV) § 47** erforderlich. Die **Anzeige (siehe unter IV. Sonstiges, Punkt 2)** und die erforderlichen Unterlagen müssen mind. 4 Wochen vor der geplanten Veranstaltung der Bauaufsichtsbehörde vorliegen.
6. Die Aufstellung der Anlagen ist so zu planen, dass die Gebrauchsabnahmen während der Amtszeiten durchgeführt werden können. Die Anlagen müssen zum Termin der Abnahme voll aufgebaut und ausgestattet sein. Ab Freitag 11:30 Uhr und an Wochenenden, sowie an Feiertagen ist eine Abnahme nicht möglich. Wir bitten Sie dies bei Ihren Terminplanungen entsprechend zu berücksichtigen.

II. Richtlinien und Grundsätze für Errichtung und Einrichtung von Festzelten

1. Das Festzelt ist stand- und betriebssicher nach der Ausführungsgenehmigung und den mit Prüfvermerk versehenen Bauvorlagen aufzustellen. Die Prüfvermerke sind zu beachten!
2. Die erforderlichen Abstände zu benachbarten Gebäuden mit harter Bedachung und Grundstücksgrenzen von 12 m sind grundsätzlich einzuhalten (Art. 30 Abs. 2 BayBO). In Einzelfällen können in Rücksprache mit der örtlichen Feuerwehr oder durch Vorlage eines fachlich geeigneten Sicherheitskonzeptes Abweichungen erteilt werden.
3. Es müssen je Zelt mind. zwei möglichst entgegengesetzt liegende Ausgänge in ausreichender Breite (mind. 1,20 m pro 200 Personen) vorhanden und benutzbar sein. Die lichte Breite der Ausgänge muss der Rettungswegbreite entsprechen. Die Durchgangshöhe der Ausgänge muss mind. 2,00 m betragen.
4. Die Entfernung von jedem Besucherplatz bis zum nächsten Ausgang ins Freie darf nicht länger als 30 m (Lauflinie) sein. Der Weg von jedem Sitzplatz zum nächstgelegenen Gang darf maximal 5 m betragen. Die Breite der Rettungswege ist nach der größtmöglichen Personenzahl zu bemessen. Die lichte Breite eines jeden Teils von Rettungswegen muss mind. 1,20 m für je 200 darauf angewiesenen Personen betragen. Auf je 1 m² Platzfläche (Tisch, Sitz- u. Stehplätze) sind 2 Personen zu rechnen. Die notwendigen Ausgänge müssen mit Schildern dauerhaft und gut sichtbar gekennzeichnet werden.
5. Die notwendige Ausgangsbreite muss auch außerhalb der Zelte bis zu öffentlichen Verkehrsflächen beibehalten werden. Diese notwendige Ausgangsbreite darf durch Buden, Fahrgeschäfte, Einzäunungen o. ä. nicht eingeengt werden.
6. Ausgänge und Fluchtwege sind geeignet zu kennzeichnen und zu beleuchten. Dies gilt auch für die Fluchtwegeführung im Außenbereich bis zu öffentlichen Verkehrsflächen.
7. Die Fußböden in den Zelten sind so zu verlegen, dass ein sicheres Begehen gewährleistet ist, insbesondere dürfen keine Stolperstellen vorhanden sein. Dies gilt auch für sämtliche Verkehrswege auf dem Festgelände.
8. Elektrische Anlagen und Einrichtungen müssen den einschlägigen Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) entsprechen. Für die Beleuchtung müssen zwei unabhängige Stromkreise vorhanden sein, um auch bei Stromausfall die Benutzbarkeit der Rettungswege zu gewährleisten.
9. Zelte größer 200 m² bzw. mit mehr als 400 Personen sind mit einer Sicherheitsbeleuchtung entsprechend VDE 0108 auszustatten, wenn sie auch nach Einbruch der Dunkelheit betrieben werden sollen. Bei Zelten kleiner 200 m² bzw. mit weniger als 400 Personen kann die Notbeleuchtung mittels ausreichender Anzahl von Handleuchten betrieben werden. Beleuchtete Notausgangspiktogramme sind vorzusehen.

10. Durch Aufschriften und Anschläge ist auf die WC-Anlagen hinzuweisen. Die Anzahl des notwendigen WC-Bedarfs kann wie folgt berechnet werden: Pro 350 m² Zeltfläche 1 Männer-WC, 2 Urinale oder 2 lfd. m Urinal-Rinnen, 2 Frauen-WC und pro Zelt 1 Behinderten-WC.
11. Sämtliche Dekorationen im Zelt müssen mindestens schwerentflammbar sein und dürfen nicht brennend abtropfen. Ausschmückungen aus natürlichem Laub- oder Nadelholz müssen frisch sein oder gegen Entflammen imprägniert sein.
12. Abfallbehälter in Räumen müssen aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen und dicht schließende Deckel haben.
13. Feuerstätten und Geräte für die Zubereitung von Speisen und Getränken sind in Bereichen aufzustellen, die von den Sitzplätzen zumindest abgeschränkt sind. Grillgeräte, Fritteusen usw. müssen so aufgestellt und abgeschirmt werden, dass Zeltwände bzw. Einrichtungen nicht in Brand geraten können.
14. Das Beheizen von Zelten mit Feuerstätten und Geräte, die mit festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen betrieben werden ist unzulässig. Vorgaben für die Verwendung von elektrischen Heizanlagen siehe unter **Ziffer 5.4 FIBauR**.
15. Feuerlöscher sind an gut sichtbaren und zugänglichen Stellen, die zu kennzeichnen sind, griffbereit anzubringen und ständig gebrauchsfähig zu halten.
16. Die Zahl, Art und Löschvermögen der Feuerlöscher und ihre Bereitstellungsplätze sind nach der Ausführungsart und Nutzung des Fliegenden Baues festzulegen. Die Mindestanzahl der bereitzuhaltenden Feuerlöscher ist in der **Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten (FIBauR) unter Ziffer 2.6 Feuerlöscher** geregelt und eingehend dokumentiert.
17. Die Zufahrten für Feuerwehr und Rettungsdienste einschließlich notwendiger Feuerwehraufstellflächen müssen ständig freigehalten werden. Dies ist auch bei Aufstellung von Einzäunungen zu berücksichtigen. Diese Wege und Flächen müssen tragfähig sein, d.h. sie sind gegebenenfalls zu befestigen.
18. Bei der Aufstellung von Zelten im Winter ist der Schnee vom Zeltdach unverzüglich und regelmäßig zu entfernen. Dies kann durch Räumen oder Heizen geschehen.
19. Jegliche **Zeltanbauten oder Zeltannäherungen ohne Prüfbücher** an gebrauchsbahnepflichtigen Zelten mit Prüfbüchern sind **unzulässig**. Das Aufstellen und Betreiben sonstiger Anlagen (z.B. Holzbuden oder ähnliches) ist im unmittelbaren Umfeld der Zeltanlage ebenfalls unzulässig.

Auf die Beachtung und Einhaltung der „Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten (FIBauR)“ in der aktuell gültigen Fassung wird ausdrücklich hingewiesen!

III. Technische Bedingungen für den Anbau oder Annäherungen von Konstruktionen (Zelte) an Hauptzelte

Zeltanbauten bzw. Annäherungen können unter Beachtung folgender Kriterien toleriert und abgenommen werden:

- Es handelt sich um Konstruktionen (Zelte) herkömmlicher Bauart im Sommerbetrieb (ohne Schneelast).
- Für die einzelnen Konstruktionen (Zelte) liegen **gültige Prüfbücher** für geschlossene Aufstellungen (auch ohne Erwähnung der Möglichkeit einer mehrschiffigen Bauweise) vor.
- Jede Konstruktion ist auf ihrer eigenen Bodenplatte verankert.
- Die Ankerabstände betragen auch unter diesen benachbarten Bodenplatten mindestens 5x Ankerdurchmesser.
- Das allseitige Schließen des jeweiligen Zeltens ist gewährleistet, einschließlich der Übergangs-/Stoßbereiche nach außen.
- Alle Aussteifungsmaßnahmen (Verbände) sind in jedem Zelt vollständig einzubauen.
- Bei Einbau von Wasserrinnen im Übergangsbereich müssen Wassersäcke verhindert werden.
- Fluchtweglängen und Ausgangsbreiten sind auf die geänderte Situation gemäß den Vorgaben der aktuellen „Richtlinien über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten (FIBauR)“, anzupassen.

Das Aneinanderreihen von anzeigefreien fliegenden Bauten (Zelten) zu einer Gesamtanlage von über 75 m² ist ohne Ausführungsgenehmigung und ohne Prüfbücher unzulässig.

Der Anbau oder die Annäherung von anzeigefreien fliegenden Bauten (Zelten) und sonstigen Anlagen an gebrauchsbahnspflichtigen fliegenden Bauten ist ebenfalls unzulässig.

Auf die Beachtung und Einhaltung der aktuell gültigen Fassung der „Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten (FIBauR)“, hier insbesondere in Bezug auf die Gesamthallenanlage wird nochmals ausdrücklich hingewiesen!

Achtung !!!. Bei einer kombinierter Aufstellung von verschiedenen großen Zelten mit Prüfbüchern ist der Betrieb der Gesamtanlage, bei Auftritt bzw. Erwartung der maximal zulässigen Windbelastung ausgehend vom Zelt mit der niedrigsten Windbelastbarkeit, sofort einzustellen bzw. die Veranstaltung im Vorfeld abzusagen. Aktuelle Wettervorhersagen sind einzuholen, sowie Unwettervorwarnungen und Unwetterwarnungen dringend zu beachten! Eine eventuelle Räumung der Veranstaltungsanlage ist im Vorfeld geeignet zu planen. Das Personal und der Sicherheitsdienst sind entsprechend einzuweisen.

IV. Sonstiges

1. Die Gebrauchsabnahme ist kostenpflichtig.
2. Sonstige Genehmigungen und Gestattungen z. B. nach **Versammlungsstättenverordnung (VStättV)**, Gaststättenrecht, Naturschutzrecht oder andere sind gegebenenfalls gesondert bei den zuständigen Fachstellen zu beantragen. Eine eventuell benötigte **„Anzeige für die vorübergehende Verwendung von Räumen für eine Veranstaltung nach § 47 VStättV“** ist unter www.landkreis-neumarkt.de Bürgerservice / Formulare abrufbar.
3. Die hier genannten Bedingungen, Richtlinien und Vorschriften sind nur Teilauszüge aus den gültigen Regelwerken. **Ein Anspruch auf Vollständigkeit kann hieraus nicht abgeleitet werden.**

Bedingungen zur Gebrauchsabnahme erhalten am:

Verantwortlicher (Anschrift, Tel., Mobil):

Zur Kenntnis und Beachtung

Unterschrift:
